

5377/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Andreas Wabl, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend „NS - Militärjustiz und Wehrmachtsde - serteure“, gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Wenngleich man eine allen juristischen Differenzierungen Rechnung tragende Beurteilung der Militärgerichtsverfahren in der Zeit des NS - Regimes nur nach einer umfassenden wissenschaftlichen Untersuchung vornehmen könnte, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass diese Verfahren rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht entsprechen haben.

Zu 2:

Vor dem Hintergrund der in der österreichischen Verfassungsrechtslehre herrschenden Okkupationstheorie kann man die Deutsche Wehrmacht als fremde Armee ansehen, doch steht diese Frage bei der hier relevanten strafrechtlich - rechtsstaatlichen Bewertung nicht im Vordergrund.

Zu 3 und 4:

Nach § 1 des nach wie vor in Geltung stehenden Aufhebungs- und Einstellungsgesetzes (BGBl. Nr. 48/1945) gelten Verurteilungen von österreichischen Staatsangehörigen - gleichgültig, ob innerhalb oder außerhalb des Staatsgebietes der Republik Österreich - als nicht erfolgt, wenn sie nach den Bestimmungen gegen Hoch- und Landesverrat oder der Kriegssonderstrafrechtsverordnung ergangen sind und die

Handlung gegen die nationalsozialistische Herrschaft oder auf die Wiederherstellung eines unabhängigen Staates Österreich gerichtet war, oder wenn sie nach § 5 Abs. 1 bis 3 des „Gesetzes zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ vom 15. September 1935, nach dem „Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniform“ vom 20. Dezember 1934 oder nach der „Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen“ vom 1. September 1939 ergangen sind. Die Kriegsdienstverweigerung und die Desertion wurden im Dritten Reich in aller Regel als Formen der „Zersetzung der Wehrkraft“ nach § 5 der genannten Kriegssonderstrafrechtsverordnung betrachtet und sind als solche vom Geltungsbereich des Aufhebungs- und Einstellungsgesetzes umfasst. Die heute maßgebende Rechtsauffassung geht dabei davon aus, dass sowohl die Kriegsdienstverweigerung als auch die Fahnenflucht (Desertion) angesichts des verbrecherischen Charakters des Krieges und des totalitären Anspruches des Dritten Reiches „gegen die nationalsozialistische Herrschaft“ gerichtete Handlungen waren, auch wenn ihnen im Einzelnen unterschiedliche Motive zugrunde lagen (in diesem Sinne insbesondere Univ. Prof. Dr. Reinhard MOOS in einem Vortrag am 10. November 1998 am Institut für Zeitgeschichte der Universität Innsbruck, der demnächst auch veröffentlicht werden wird). Die bisherige Handhabung des Aufhebungs- und Einstellungsgesetzes durch die österreichischen Gerichte steht im Ergebnis damit im Einklang.

Die angesprochene Problematik der Aufhebung von Urteilen der NS - Militärjustiz wird daher im wesentlichen von § 1 des Aufhebungs- und Einstellungsgesetzes erfasst.

Gemäß § 4 des Aufhebungs- und Einstellungsgesetzes stellt das Gericht von Amts wegen oder auf Antrag mit Beschluss fest, dass eine Verurteilung wegen der erwähnten Handlung als nicht erfolgt gilt. Für die Beschlussfassung ist in den Fällen, in denen sich der Sitz des Urteilsgerichtes außerhalb des Gebietes der Republik Österreich befindet, der Gerichtshof erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel der Verurteilte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, oder, wenn ein solches Gericht fehlt, das Landesgericht für Strafsachen Wien.

Nach den Bestimmungen des Strafregistergesetzes 1968 gelten Verurteilungen als getilgt und sind daher in das Strafregister nicht aufzunehmen, die vor dem 27. April 1945 durch inländische oder ausländische Strafgerichte ergangen sind, sofern sie nicht auf Todesstrafe oder lebenslange Freiheitsstrafe lauten. Eine eintragungsfähige Verurteilung im Sinne des Strafregistergesetzes ist aber jedenfalls nur ein Er -

kenntnis, mit dem wegen einer nach österreichischem Recht von den Gerichten nach der Strafprozessordnung abzuurteilenden Handlung in einem den Grundsätzen des Art. 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten entsprechenden Verfahren über eine Person eine Strafe oder vorbeugende Maßnahme verhängt wird oder zumindest ein Schuldspruch ergeht.

Zu den angesprochenen Urteilen der NS - Militärjustiz kann jedenfalls gesagt werden, dass die zugrundeliegenden Verfahren nicht den Grundsätzen entsprochen haben, die 1950 in der Europäischen Menschenrechtskonvention niedergelegt wurden, und dass die in Rede stehenden Tathandlungen gegen die Deutsche Wehrmacht darüber hinaus nicht vom Prinzip der identen Norm erfasst sind. Zudem wurde bereits aus den Bestimmungen des Tilgungsgesetzes 1952 abgeleitet, dass Urteile der NS - Militärgerichte nicht in das Strafregister aufzunehmen sind. Regelungsgegenstand des Strafregistergesetzes 1968 waren daher grundsätzlich nur noch die Urteile der "zivilen" Strafgerichte. Da die dargelegten Grundsätze im übrigen auch für die Urteile der NS - Militärjustiz gelten, ist in diesen Fällen jedenfalls von der Unbescholtenheit der Betroffenen auszugehen.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich somit meines Erachtens kein unmittelbarer Handlungsbedarf, weil die meisten der in Rede stehenden Unrechtsurteile unter das geltende Aufhebungs- und Einstellungsgesetz fallen und danach ex lege als nicht erfolgt anzusehen sind, jedenfalls aber keine Urteilswirkungen entfalten. Im Hinblick auf die pragmatische Handhabung des Aufhebungs- und Einstellungsgesetzes durch die österreichische Justiz sah auch Univ. Prof. Dr. MOOS in seinem oben erwähnten Vortrag derzeit keinen Bedarf nach legislativen Schritten nach deutschem Muster.

Zu 5:

Eine Umfrage bei den gemäß § 4 des Aufhebungs- und Einstellungsgesetzes zuständigen Landesgerichten ergab, dass in jüngerer Zeit vor allem beim Landesgericht für Strafsachen Wien einige nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu behandelnde Anträge gestellt wurden, die soweit bekannt, durchwegs positiv erledigt wurden. Nach der Erinnerung eines der damit befassten Richter hatte jedoch lediglich ein Fall des Landesgerichtes für Strafsachen Wien eine Verurteilung wegen Desertion zum Gegenstand. Da der bezughabende Akt nicht eruiert werden konnte, ist mir die Bekanntgabe des Datums der Entscheidung nicht möglich.

Soweit derartige Entscheidungen in der unmittelbaren Nachkriegszeit erfolgten, wäre eine Auffindung mit einem vertretbaren Arbeitsaufwand praktisch nicht möglich, zumal ein Teil der Akten bereits an das örtliche Landesarchiv übergeben wurde.